jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/1/25 7Ob17/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1967

Norm

11.StVDG §2 Abs3

Rechtssatz

Wenn nach dem Recht der FVR Jugoslawien eine Haftung für Schulden besteht, so könnte nur dann davon gesprochen werden, daß die Rechte des Antragstellers von der Enteignungsmaßnahme betroffen wurden, wenn dies ausdrücklich ausgesprochen worden ist oder wenn die zuständigen Stellen die Zahlung mit der Begründung abgelehnt haben, daß dem Antragsteller als Österreicher im Hinblick auf die Bestimmungen des Staatsvertrages kein Anspruch darauf zusteht (vgl 7 Ob 291/65, 7 Ob 370/65).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 17/67
  Entscheidungstext OGH 25.01.1967 7 Ob 17/67
  Veröff: EvBl 1967/300 S 434

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0073207

Dokumentnummer

JJR_19670125_OGH0002_0070OB00017_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at